

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 20. April 1993

98. Stück

258. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ausbildung zum Facharzt für nichtklinische Medizin

259. Verordnung: Ferienreiseverordnung

### 258. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung zum Facharzt für nichtklinische Medizin geändert wird

Auf Grund der §§ 5, 10 und 18 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 461/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. November 1969, BGBl. Nr. 450, über die Ausbildung zum Facharzt für nichtklinische Medizin, in der Fassung BGBl. Nr. 358/1981 und 329/1983, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. Als nichtklinische Sonderfächer im Sinne der Verordnung gelten:

1. Anatomie;
2. Gerichtsmedizin;
3. Histologie und Embryologie;
4. Hygiene und Mikrobiologie;
5. Immunologie;
6. Medizinische Biologie;
7. Medizinische Biophysik;
8. Medizinische und Chemische Labordiagnostik;
9. Mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik;
10. Neurobiologie;
11. Neuropathologie;
12. Pathologie;
13. Pathophysiologie;
14. Pharmakologie und Toxikologie;
15. Physiologie;
16. Sozialmedizin;
17. Tumorbiologie.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Die Ausbildung hat zu umfassen:

1. eine zumindest vierjährige Ausbildung im angestrebten nichtklinischen Sonderfach (§ 2) als Hauptfach;
2. eine zumindest einjährige Ausbildung in einem oder mehreren der klinischen Sonderfächer als Pflichtnebenfächer, wobei jedes Pflichtnebenfach zumindest in der Dauer von drei Monaten zu absolvieren ist;
3. eine zumindest einjährige Ausbildung in einem oder mehreren der Sonderfächer als Wahlnebenfächer, wobei jedes Wahlnebenfach zumindest in der Dauer von drei Monaten zu absolvieren ist.“

#### Artikel II

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausbildung im Sinne derselben oder eine zumindest sechsjährige Ausbildung in einem nichtklinischen Sonderfach (§ 2) zurückgelegt haben; sind nach Eintragung in die Ärzteliste zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharzt für . . .“ unter Beifügung des entsprechenden Sonderfaches berechtigt.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine zumindest sechsjährige Tätigkeit eine Ausbildung im Sinne dieser Verordnung an einer anerkannten einschlägigen Ausbildungsstätte zurückgelegt haben, sind nach Eintragung in die Ärzteliste zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharzt für . . .“ unter Beifügung des entsprechenden Sonderfaches berechtigt.

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausbildung im Sinne derselben begonnen haben, können diese Ausbildung bis 31. Dezember 1999 nach den bisher oder den nunmehr geltenden Bestimmungen beenden.

Ausserwinkler

**259. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Ferienreiseverordnung)**

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 423/1990, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist auf den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Straßen an allen Samstagen vom 1. Juli bis zum 31. August jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auf folgenden Autobahnen in beiden Fahrtrichtungen:

Westautobahn A 1 vom Knoten Wien/Auhof bis zur Anschlußstelle Wallersee;

Ostautobahn A 4 von der Anschlußstelle Schwechat bis zur Anschlußstelle Parndorf;

Mühlkreisautobahn A 7 vom Knoten Linz (A 1—A 7) bis zur Anschlußstelle Salzburgerstraße;

Tauernautobahn A 10 von der Anschlußstelle Salzburg/Süd bis zur Anschlußstelle Villach/West;

Inntalautobahn A 12 von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zur Anschlußstelle Imst;

Brennerautobahn A 13 im gesamten Bereich;

Wiener Außenring Autobahn A 21 vom Knoten Steinhäusl (A 1—A 21) bis zur Anschlußstelle Brunn am Gebirge;

Linzerautobahn A 25 vom Knoten Haid (A 1—A 25) bis zur Anschlußstelle Wels/Ost;

Kremser Schnellstraße S 33 vom Knoten St. Pölten (A 1—S 33) bis zur Anschlußstelle St. Pölten-Ost.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt auf folgenden Bundesstraßen außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen:

Budapester Bundesstraße B 10 von Parndorf bis zur Staatsgrenze;

Seefeldler Bundesstraße B 177 im gesamten Bereich;

Achensee Bundesstraße B 181 im gesamten Bereich;

Loferer Bundesstraße B 312 von Lofer bis Wörgl; Fernpaß Bundesstraße B 314 von Nassereith bis Bieberwier.

§ 2. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind

a) Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, oder leicht verderblichen Lebensmitteln, periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres oder der UNPROFOR,

b) Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, daß das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden,

c) Fahrten mit Leerfahrzeugen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, LKW-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeuges oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.

§ 3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Klima